

**Betriebssatzung
des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten
in der Fassung des I. Nachtrages
vom 15. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung am 17.12.2009 (GV NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

- § 1 Bildung und Nennung des Sondervermögens
- § 2 Betriebsleitung
- § 3 Betriebsausschuss
- § 4 Rat
- § 5 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 6 Kämmerin/Kämmerer
- § 7 Personalangelegenheiten
- § 8 Vertretung des Abwasserwerkes
- § 9 Wirtschaftsjahr
- § 10 Stammkapital und Bilanzierung von Penionsverpflichtungen
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Zwischenberichte
- § 13 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 14 Personalvertretung
- § 15 Frauenförderung
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Bildung und Nennung des Sondervermögens

- (1) Der Regiebetrieb Abwasserbeseitigung - Ableitung und Reinigung - der Stadt Emsdetten ist mit dem 01.01.1995 in ein rechnungsmäßiges Sondervermögen umgewandelt worden und wird seitdem als rechnungsmäßiges Sondervermögen "Abwasserbeseitigung" auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Sondervermögen führt die Bezeichnung "Abwasserwerk der Stadt Emsdetten".
- (3) Zweck des Sondervermögens ist es, das Abwasser nach den gesetzlichen Vorschriften sicher abzuleiten, zu reinigen und im gereinigten Zustand dem Wasserhaushalt wieder zuzuführen.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin und ein stellvertretender Betriebsleiter/eine stellvertretende Betriebsleiterin bestellt. Solange ein Be-

7.7

etriebsleiter/eine Betriebsleiterin nicht bestellt ist, nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, diese Aufgabe wahr.

- (2) Das Abwasserwerk wird von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
Der stellvertretende Betriebsleiter/ die stellvertretende Betriebsleiterin vertritt den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin bei Verhinderung. Er/sie gehört nicht ständig der Betriebsleitung an.
- (3) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und 81 des Landesbeamtengesetzes NW.
- (4) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschusses besteht aus 17 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i. V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten übertragen sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Abwasserwerkes vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 4 Rat

Der Rat der Stadt Emsdetten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit er/sie nicht selbst Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist, dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin unterliegen.
- (2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit dieser/diese nicht selbst Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist, in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin, soweit er/sie nicht selbst Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist, rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses herbeizuführen.

§ 6 Kämmerin/Kämmerer

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie/er hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
Die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind in einer Stellenübersicht aufzuführen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Abwasserwerkes.
Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert, soweit sich nicht aus der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten andere Zuständigkeiten ergeben.

- (3) Sollten beim Abwasserwerk auch Beamte/Beamtinnen beschäftigt werden, so werden sie in den Stellenplan der Stadt Emsdetten aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes nachrichtlich angegeben.

§ 8

Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Stadt durch den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin im Amtsblatt der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 255.645,94 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigten von Beamtinnen und Beamten im Abwasserwerk als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde das Abwasserwerk nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Das Abwasserwerk hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Für das Abwasserwerk werden die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW angewendet (NKF). Deshalb besteht der Wirtschaftsplan aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

- (3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes gewinnmindernde Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Gewinngefährdenden Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenberichte

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten. Weiter ist dem Betriebsausschuss in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung aller Vergaben über 50.000,00 Euro vorzulegen, die von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin in eigener Zuständigkeit vergeben wurden.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Personalvertretung

Das Abwasserwerk bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Emsdetten, so dass der Personalrat der Stadt Emsdetten auch die Personalvertretung für das Abwasserwerk übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für das Abwasserwerk. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.06.2010 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 28/2010